

Handicap und Steuern

Steuertipps
für Menschen mit Behinderungen



Impressum

Herausgeber

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Internet: mdfe.brandenburg.de

Redaktion

Referat 34

Stand

10/2025, 6. Auflage

Gestaltung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Potsdam

Bildrechte

Titel: Dan Race/fotolia.com; B. Wylezich/fotolia.com (S. 6); Felix Jork (S. 40);
21051968/fotolia.com (S. 44)

Bestellmöglichkeit

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Online-Bestellung: finanzamt.brandenburg.de

Handicap und Steuern

Steuertipps für Menschen
mit Behinderungen

Inhalt

A	Einkommen- und Lohnsteuer	6
1	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen	7
2	Übertragung des Pauschbetrags für Kinder mit Behinderungen	10
3	Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen	12
4	Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	15
4.1	Krankheitskosten	15
4.2	Kosten für den Privatschulbesuch von Kindern mit Behinderungen	17
4.3	Fahrtkostenpauschale	18
5	Aufwendungen für Haushalts- oder Pflegekräfte	19
5.1	Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen	19
5.2	Eigene Aufwendungen für Pflegekräfte oder Heimunterbringung	21
6	Pauschbetrag bei persönlicher Pflege von Menschen mit Behinderungen durch Angehörige	23
7	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	24
8	Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug	28

9	Weitere Steuererleichterungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen	29
9.1	Kinderfreibetrag/Kindergeld	29
9.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	32
9.3	Kinderbetreuungskosten	34
9.4	Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen	35
10	Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen.	35
11	Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen beim Versorgungsfreibetrag	36
12	Renten wegen Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Unfall. . .	38
13	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	38

B Vermögensbildung 40

1	Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge . .	41
2	Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)	41

C Kraftfahrzeugsteuer 44

1	Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer	45
---	---	----

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach den neuesten vorliegenden Zahlen lebten im Land Brandenburg Ende 2023 ungefähr 268.260 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Das sind rund ein Zehntel der Einwohnerinnen und Einwohner Brandenburgs, denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde. Darüber hinaus müssen viel mehr Menschen mit weniger gravierenden Beeinträchtigungen ihren Alltag bestreiten.

Für viele Betroffene geht das Leben mit einer Behinderung mit besonderen Belastungen einher, welche allzu oft mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Daher sieht das Steuerrecht zurecht zahlreiche Erleichterungen für Menschen mit Handicap vor. Diese finden Sie im Folgenden anschaulich beschrieben.

Mit der vorliegenden Publikation hat das Brandenburger Finanzministerium seine Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderungen erneut aktualisiert, sie erscheint nun in sechster Auflage. Wir geben mit diesem Heft einen Überblick über die für Sie relevanten steuerrechtlichen Regelungen und hoffen, damit praktische Hilfe zu Ihrer finanziellen Entlastung leisten zu können.

Für weitere – in dieser Broschüre nicht beantwortete Fragen – stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Finanzämter und der steuerberatenden Berufe gern zur Verfügung.

Ihr
Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

A

Einkommen- und Lohnsteuer



1 Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen

Es ist oft sehr mühsam, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln. Deshalb sieht das Einkommensteuerrecht vor, bestimmte Kosten als außergewöhnliche Belastungen ohne Einzelnachweis in einem pauschalen Verfahren zu berücksichtigen (sog. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen).

Wer hat Anspruch?

Den Pauschbetrag erhalten Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.

Wie hoch ist der Pauschbetrag?

Die Höhe des jährlichen Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro	Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
20	384	70	1.780
30	620	80	2.120
40	860	90	2.460
50	1.140	100	2.840
60	1.440		

Der jährliche Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen erhöht sich auf 7.400 Euro für

- Menschen, die infolge ihrer Behinderung dauerhaft hilflos sind, also das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis haben bzw. in die Pflegegrade 4

oder 5 eingestuft sind und blinde Menschen mit Merkzeichen „Bl“ sowie taubblinde Menschen mit Merkzeichen „TBl“ im Schwerbehindertenausweis.

Diese Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben oder der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zugrunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Welche Kosten werden durch den Pauschbetrag abgegolten?

Mit dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen werden die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei-, und Arztkosten) können daneben als außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung abgezogen werden (siehe hierzu Textziffer 4).

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags sind dem Finanzamt nur auf Anforderung vorzulegen. Dies gilt auch für die erstmalige Antragstellung.

Der Nachweis kann erbracht werden

- von Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid des Landesamts für Soziales und Versorgung oder

- von Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt, durch eine Bescheinigung des Landesamts für Soziales und Versorgung.

Im Land Brandenburg ist das Landesamt für Soziales und Versorgung mit Standorten in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständig. Nach früher geltendem Recht erteilte Ausweise und Bescheinigungen (z. B. amtliche Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbeschädigte) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt, solange sie noch Gültigkeit haben.

Die für die Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrages geltenden Voraussetzungen müssen aus den vorgenannten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen (z. B. Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „TBl“ für Taubblinde und „H“ bei ständiger Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis). Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, muss eine entsprechende Bescheinigung des Landesamts für Soziales und Versorgung vorgelegt werden. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als schwerstpflegebedürftige Person in Pflegegrad 4 oder 5 nach dem Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder ähnlichen Bestimmungen gleich; auch diese Voraussetzung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Bitte beachten:

Die erstmalige Feststellung oder die Erhöhung eines Grades der Behinderung kann bei der zuständigen Stelle auch rückwirkend beantragt werden, da hierfür der Zeitpunkt entscheidend ist, an dem die Gesundheitsstörung eingetreten ist. Das Finanzamt ist an den erteilten Bescheid gebunden und gewährt nach Vorlage der oben genannten Nachweise die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre.

Wie wird der Pauschbetrag beantragt?

Zur Beantragung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen verwenden Sie bitte die Anlage „Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge“ zur Einkommensteuererklärung.

Bei Arbeitnehmern und Versorgungsempfängern (z. B. Pensionären) kann der Pauschbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, so dass der Arbeitgeber entsprechend weniger Lohnsteuer einbehält. Hierzu ist der Freibetrag beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ zu beantragen. Dafür ist der sog. „Hauptvordruck“ und die „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag auszufüllen (im Einzelnen dazu Textziffer 8).

Wo geregelt?

§§ 33b, 39a Einkommensteuergesetz

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2012

2 Übertragung des Pauschbetrags für Kinder mit Behinderungen

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen stehen auch Kindern mit Behinderungen zu. Kinder verfügen jedoch häufig über keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte, so dass die Pauschbeträge deshalb bei den Kindern selbst keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken.

Steuerlich gilt in diesen Fällen Folgendes:

Steht einem Kind der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern (unter Umständen auch auf die Großeltern bzw. Stiefeltern) übertragen werden, sofern diese für das Kind (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind) einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld haben und die erteilte Identifikationsnummer des Kindes angeben. Der (übertragene) Pauschbetrag mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld.

(Ergänzende Erläuterungen zum Anspruch auf Kindergeld bzw. auf die Freibeträge für Kinder finden Sie unter anderem unter Textziffer 9 dieser Broschüre).

Der Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen, beispielsweise weil dieser das Kind mit Behinderung betreut und für dessen Unterhalt im Wesentlichen allein aufkommt. Auch für den Fall, dass ein Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist, erhält der andere Elternteil den vollen Pauschbetrag. Die Eltern können jedoch auch gemeinsam eine andere Aufteilung des Pauschbetrages beantragen.

Beispiel

Der zehnjährige Tim lebt bei seiner Mutter und ist seit seiner Geburt mit einem Grad von 50 körperbehindert. Die Mutter erhält Kindergeld und hat die Übertragung des dem Vater zustehenden hälftigen Kinderfreibetrages auf sich beantragt, da dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber Tim im Wesentlichen nicht nachgekommen ist. Ebenso hat sie die Übertragung des hälftigen Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beantragt. Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 1.140 Euro wird von Tim in voller Höhe auf die Mutter übertragen, da der Vater seiner Unterhaltspflicht für Tim nicht nachgekommen ist und er deshalb weder einen Anspruch auf den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung noch einen Anspruch auf Kindergeld hat.

Der Pauschbetrag kann bereits beim Lohnsteuerabzug des betroffenen Elternteils steuermindernd berücksichtigt werden, sofern die Eintragung in den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des jeweiligen Elternteils erfolgt ist.

Besonderheiten bei unverheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern:

Auch bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, wenn beide Elternteile nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Im Übrigen gilt:

Mit dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen werden nur die Aufwendungen des Kindes mit Behinderung abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein Kind mit Behinderung zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob den Eltern der Pauschbetrag des Kindes mit Behinderung übertragen wurde oder ob das Kind diesen in seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend macht.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Weitere Details zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen finden Sie auch im BMF-Schreiben vom 22. November 2010 (BStBl I S.1346), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 (BStBl I S. 226).

3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen

Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen bezweckt eine Steuervereinfachung, weil er den Nachweis von Aufwendungen erspart. Menschen mit Behinderungen können jedoch statt der Inanspruchnahme des Pauschbetrags auch ihre tatsächlichen Aufwendungen

- für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- für die Pflege (siehe auch Textziffer 5.2) und
- für einen erhöhten Wäschebedarf

zusammenstellen und steuerlich geltend machen. Dieses Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Jahr nur einheitlich ausgeübt

werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass sich von diesen nachgewiesenen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z. B. als Versicherungsleistung oder Krankheitsbeihilfe des Arbeitgebers) erstattet worden ist und der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt. Es ist deshalb nur dann sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn sich unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ein höherer steuerfreier Betrag ergibt. Ob dies im Einzelfall so ist, muss jeweils gesondert berechnet werden.

Die zumutbare Belastung wird wie folgt ermittelt:

	Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
bei ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Personen	5 %	6 %	7 %
bei Verheirateten	4 %	5 %	6 %
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
bei einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Das folgende Beispiel macht deutlich, um welche Beträge sich das steuerpflichtige Einkommen bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags bzw. bei Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen vermindert:

Beispiel:

Ein Arbeitnehmerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 40.000 Euro) hat zwei Kinder. Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Ihm entstehen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft jährlich Kosten in Höhe von 2.000 Euro, die infolge seiner Behinderung notwendig sind.

Macht er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend, errechnet sich der steuermindernde Betrag wie folgt:

Behandlungskosten	2.000 Euro
Abzüglich zumutbare Eigenbelastung	
2 % von 15.340 Euro	306 Euro
3 % von 24.660 Euro (40.000 Euro – 15.340 Euro)	739 Euro
Berücksichtigungsfähig als Steuerminderung	955 Euro

Nimmt der Steuerpflichtige dagegen den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen in Anspruch (dieser Pauschbetrag wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt), dann ermäßigt sich sein steuerpflichtiges Einkommen um 1.140 Euro (siehe Tabelle auf Seite 7). In diesem Fall ist es also günstiger, sich für den Pauschbetrag zu entscheiden.

Bitte beachten:

Wer die durch die Behinderung bedingten tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, muss die gesamten Aufwendungen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, also nicht nur den Teil, der den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen oder die zumutbare Belastung übersteigt. Zum Nachweis und zur Ermittlung der eigenen Pflegeaufwendungen siehe auch Textziffer 5.2.

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Mit den Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderungen werden ausschließlich die Kosten abgegolten, die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können neben dem Pauschbetrag – also zusätzlich – als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuerermindernd wirkt sich allerdings nur der Betrag aus, der die zumutbare Belastung übersteigt. Folgende Aufwendungen können zusätzlich geltend gemacht werden:

- Krankheitskosten (siehe Textziffer 4.1)
- Kosten für eine Heilkur (siehe Textziffer 4.1)
- Schulgeldzahlungen für den Privatschulbesuch des Kindes mit Behinderung (siehe Textziffer 4.2),
- Fahrtkostenpauschale (siehe Textziffer 4.3),
- Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung im Jahr der Zahlung,
- angemessene Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise sowie
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehinderte Menschen.

4.1 Krankheitskosten

Neben den Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderungen können behinderungsbedingte Krankheitskosten wie Operationskosten, Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören im Einzelnen beispielsweise die Kosten für ärztliche Behandlungen und für Behandlungen durch zugelassene Heilpraktiker, die Kranken-

hauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Rollstuhl, Prothesen, Hörgeräte oder Brillen, die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz, soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. von einer Krankenkasse) ersetzt worden sind bzw. noch ersetzt werden.

Die Zwangsläufigkeit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Aufwendungen müssen jedoch durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. In bestimmten Fällen (z. B. bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden) ist eine vor Beginn der Maßnahme erteilte amtsärztliche Bescheinigung oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können demgegenüber nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter wie z. B. der Krankenkasse – unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein. Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei einer Vorsorgekur ist zudem die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Dieser Nachweis muss vor Kurantritt ausgestellt sein! Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20 Prozent) und Fahrtkosten zum Kurort in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

4.2 Kosten für den Privatschulbesuch von Kindern mit Behinderungen

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Gegebenenfalls kommt hier der allgemeine Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 Prozent, maximal 5.000 Euro im Jahr in Betracht.

Eine Ausnahme besteht für Kinder, die ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Förderschule oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen sind, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist. In dem Fall sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen.

Wichtig: Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung der obersten Landes-kultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geführt werden. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. durch Landkreis oder Jugendamt) erstattet worden sind.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz

R 33.4 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

4.3 Fahrtkostenpauschale

Für Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten kann in bestimmten Fällen eine sogenannte Fahrtkostenpauschale gewährt werden.

Wer hat Anspruch und wie hoch ist die Pauschale?

Für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ beträgt die Pauschale 900 Euro, für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ beträgt die Pauschale 4.500 Euro.

Sollten beide Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, wird die höhere Pauschale gewährt. Über diese Fahrtkostenpauschale hinaus können jedoch keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Die Fahrtkostenpauschale fließt in die Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz ein. Dabei wird bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer noch die Minderung um die zumutbare Belastung vorgenommen.

Fahrtkosten für Kinder mit Behinderungen

Wurde der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen vom Kind auf die Eltern übertragen (siehe Textziffer 2), können diese ihre Kosten für behinderungsbedingte Fahrten, an denen das Kind mit Behinderung teilgenommen hat, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine Fahrtkosten abzugsfähig. Das gilt auch für eigene Fahrtkosten der Eltern, die aufgrund der Behinderung des Kindes entstanden sind.

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz

5 Aufwendungen für Haushalts- oder Pflegekräfte

Häufig sind Menschen mit Behinderungen auf fremde Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Haushalt und Familie angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten, die Betreuung der Kinder oder eine Heimunterbringung bringen finanzielle Belastungen mit sich. Deshalb sieht das Einkommensteuergesetz neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen zusätzliche Abzugsbeträge für die Kosten einer Haushaltshilfe oder einer Pflegekraft vor.

5.1 Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigen, entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, können für ihre Aufwendungen eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und be-trägt jeweils in Prozent der Aufwendungen:

20 % maximal 510 Euro	für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, bei dem es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (Mini-Job) handelt.
20 % maximal 4.000 Euro	für ein Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbracht wird.

20 %
maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d. h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und der hierauf entfallenden anteiligen Mehrwertsteuer. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten:

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung mehr beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen (siehe Textziffer 6) oder auf sie der einem Kind zustehende Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen übertragen wird (siehe Textziffer 2).

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft–Bahn–See erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschalsteuer.

Bei der Inanspruchnahme selbständiger Dienstleister und von Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden! Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Weitergehende Informationen?

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Steuertipps zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen, abrufbar unter finanzamt.brandenburg.de.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

5.2 Eigene Aufwendungen für Pflegekräfte oder Heimunterbringung

Personen, für die ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1 bis 5) oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a des Elften Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt wurde, können ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die eigene Heimunterbringung als außergewöhnliche

Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld) zu kürzen. Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine Haushaltsersparnis in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages für den Unterhalt bedürftiger Personen (2025: 12.096 Euro) zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen. Die hiernach verbleibenden Gesamtkosten werden um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Kosten für die ambulante Pflege von Personen, die die oben genannten Merkmale nicht erfüllen, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches gesondert in Rechnung gestellt wurden.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, können entweder der Pauschbetrag oder die gegebenenfalls höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert (siehe hierzu auch Textziffer 3).

Eltern, auf die der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen übertragen worden ist (siehe Textziffer 2), können zusätzlich die eigenen Pflegeaufwendungen für ihr Kind mit Behinderung als außergewöhnliche Belastungen abziehen, da der Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abgilt. Im umgekehrten (weitaus häufigeren) Fall, in dem die Kinder gegenüber den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und die Pflegekosten tragen, kommt nur der Abzug der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht.

Bitte beachten:

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten/Lebenspartner in ein Wohnstift umzieht,

erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

R 33.3 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

6 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege von Menschen mit Behinderungen durch Angehörige

Wer als Privatperson, z. B. als Angehöriger, einen pflegebedürftigen oder ständig hilflosen Menschen in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen unentgeltlich pflegt, kann einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige dafür keine Einnahmen (z. B. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung) im Kalenderjahr erhält und die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt.

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt

- bei Pflegegrad 2: 600 Euro,
- bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro,
- bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 Euro.

und wird auch gewährt, wenn es sich um die häusliche Pflege eines Menschen mit Behinderungen und dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) handelt.

Für Eltern, die ein Kind mit Behinderung pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahme in diesem Sinne dar. Zudem können die Eltern den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen (siehe Textziffer 1) in Anspruch nehmen. Schädliche Einnahmen liegen auch dann

nicht vor, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Teilen sich mehrere Personen die Pflege, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Der Pflege-Pauschbetrag wird im Übrigen auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommensteuergesetz geltend zu machen. In diesem Fall werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Es sind jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die Ihnen als pflegende Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere, weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst hat tragen können.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2012

7 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Werden im Rahmen einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bzw. Betriebsstätte bei Selbständigen) durchgeführt, sind diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Die Aufwendungen werden in der Regel in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausga-

ben berücksichtigt. Diese beträgt 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer sowie 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer.

Sind im Kalenderjahr Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden, die insgesamt die Entfernungspauschale für das Kalenderjahr übersteigen, können statt der Entfernungspauschale die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Weitergehende Sonderregelungen gibt es für Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Geh- und Stehbehinderung, Merkzeichen „G“ oder „aG“).

Diese können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug anstelle der oben genannten Entfernungspauschale **die tatsächlichen Fahrzeugkosten** geltend machen. Je **gefahrenem** Kilometer kann entweder:

- der mittels Einzelnachweis individuell ermittelte Kilometersatz oder
- der für eine Auswärtstätigkeit gültige pauschale Kilometersatz von 0,30 Euro für PKW oder 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug angesetzt werden. In diesem Fall gibt es keine Erhöhung auf 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Tatsächliche Kosten oder pauschale Kilometersätze?

Menschen mit Behinderungen, die unter diese Sonderregelung fallen, können den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt, anhand der Jahresfahrleistung selbst berechnen. Hierbei ist in der Regel als Wertminderung eines Neuwagens jährlich 1/6 des Neupreises anzusetzen (bei nachgewiesener hoher Fahrleistung kann eine kürzere Nutzungsdauer und damit eine höhere jährliche Wertminderung angesetzt werden). Bei Gebrauchtfahrzeugen bestimmt sich die Rest-

nutzungsdauer nach dem Alter, der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Einsatz des Fahrzeugs.

Daneben sind die Kosten für eine behinderungsgerechte Fahrzeugumrüstung im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Beispiel 1:

Jahresgesamtfahrleistung 14.000 km, Fahrtstrecke Wohnung – erste Tätigkeitsstätte 13 km, an 210 Tagen zurückgelegt, Neupreis des PKWs 15.000 Euro, Reparaturkosten 464 Euro, Kfz-Steuer/Versicherung 603 Euro, Benzin 1 043 Euro.

Berechnung:

Wertminderung 1/6 von 15.000 Euro	2.500 Euro
Reparaturkosten	464 Euro
Kfz-Steuer/Versicherung	603 Euro
Benzin	1.043 Euro
Summe	4.610 Euro

Kfz-Kosten pro km: $4.610 \text{ Euro} \div 14.000 \text{ km} = 0,33 \text{ Euro/km}$

Fahrtkosten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte:

$210 \text{ Tage} \times 26 \text{ km (Hin- und Rückfahrt)} = 5.460 \text{ km} \times 0,33 \text{ Euro}$
 $= 1.802 \text{ Euro abzugsfähige Kosten}$

Um diese aufwendige Kostenermittlung sowie die Aufbewahrung von Belegen zu ersparen, können Menschen mit Behinderungen, die die oben genannten Sonderbedingungen erfüllen (d. h. Grad der Behinderung über 70 oder Grad der Behinderung über 50 mit Merkzeichen G oder aG), alternativ ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Betrag von 0,30 bzw. 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer ansetzen.

Wichtig: Es darf nur eine Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag steuerlich berücksichtigt werden.

Ausnahme: Wird eine Person mit Behinderung im eigenen oder ihr zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug an jedem Arbeitstag von einem Dritten (z. B. dem Ehegatten) zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort wieder abgeholt, können auch die Kraftfahrzeugkosten, die ihr durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers (sog. Leerfahrten) entstehen, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Person mit Behinderung keinen gültigen Führerschein besitzt oder von einem Führerschein aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

Beispiel 2:

Ein blinder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten/Lebenspartner zu seiner 10 Kilometer von der Wohnung entfernten Arbeitsstätte mit dem PKW gefahren wird, kann arbeitstäglich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 12 Euro als Werbungskosten geltend machen.

So wurde dieses Beispiel errechnet: $10 \text{ km} \times 4 \text{ Fahrten (incl. 2 Leerfahrten)} \times 0,30 \text{ Euro} = 12 \text{ Euro}$.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von 70 fährt an 210 Tagen mit der Bahn zu seiner 20 Kilometer entfernten Arbeitsstätte. Für die Jahreskarte bezahlt er 860 Euro.

Der Arbeitnehmer kann eine Entfernungspauschale in Höhe von 1.260 Euro ($210 \text{ Tage} \times 20 \text{ Kilometer} \times 0,30 \text{ Euro}$) abziehen.

Was ist zu tun?

Die genannten Sonderregelungen hängen zunächst vom Grad der Behinderung ab. So wie beim allgemeinen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen (siehe Textziffer 4.3) müssen deshalb auch für die steuerliche Anerkennung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die Behinderung und der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Liegt ein Grad der Behinderung von

mindestens 50 aber weniger als 70 vor, muss dem Finanzamt auf Anforderung zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen, in dem das Merkzeichen „G“ oder „aG“ eingetragen ist. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung erfüllt werden.

Wichtig: Wird bei Menschen mit Behinderungen der Grad der Behinderung herabgesetzt und liegen die Sonderbedingungen (d. h. Grad der Behinderung über 70 oder Grad der Behinderung über 50 mit Merkzeichen G oder aG) nach der Herabsetzung nicht mehr vor, ist dies ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit den tatsächlichen Aufwendungen bemessen werden, sondern nur noch mit den jeweiligen Entfernungspauschalen pro Entfernungskilometer.

Wo geregelt?

§ 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 4a Einkommensteuergesetz
R 9.10 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien 2023

8 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen der Textziffer 1–7 können bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Es ist darüber hinaus möglich, die Vergünstigungen **vorab** als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend zu machen.

Soll (erstmal) ein Freibetrag berücksichtigt werden, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ stellen, damit dieser Freibetrag bereits im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren entspre-

chend berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung eines solchen Freibetrags hat den Vorteil, dass Sie die jeweilige Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhalten, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kann nur dann gewährt werden, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro (Veranlagungszeitraum 2025) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen kann bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Antrag ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der Steuerermäßigung als ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt.

9 Weitere Steuererleichterungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen

Die allgemeinen kinderbedingten steuerlichen Regelungen kommen bei Kindern mit Behinderungen ebenfalls zur Anwendung:

9.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) oder Kindergeld

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld werden für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt gewährt. Kinder mit Behinderung können über das 18. Lebensjahr hinaus – also ohne Altersbegrenzung – berücksichtigt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein volljähriges Kind mit Behinderung wird steuerlich dann berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies sind insbesondere solche Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung gelingt grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides des Landesamts für Soziales und Versorgung. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung eine Rente oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis auch durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die Bewilligung laufender Bezüge erfolgen. Unabhängig davon kann der Nachweis durch Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten des behandelnden Arztes erbracht werden. Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Die Behinderung, wegen der das (volljährige) Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Ist mein Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es darauf an, ob das Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf bestreiten kann. Übersteigen die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf nicht, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf in 2025 in Höhe von 12.096 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (z. B. außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung; ohne Einzelnachweis in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages für Menschen mit Behinderungen) zusammen, siehe nachfolgende Übersicht. Hierzu gehören auch Fahrtkosten des Kindes (vgl. Textziffer 4.3) sowie ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten

Pflegegeldes. Führen die Eltern persönliche Betreuungsleistungen aus, die über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten hinausgehen, wird für jede „Betreuungsstunde“ ein Betrag von 9 Euro als Mehrbedarf angesetzt. Der notwendige Umfang der persönlichen Betreuungsleistungen muss durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden. Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind **alle steuerpflichtigen Einkünfte** (z. B. Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit oder auch steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften), alle steuerfreien Einnahmen (z. B. Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches und Elterngeld) sowie etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) zu berücksichtigen. Abzuziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern (Steuervorauszahlungen und -nachzahlungen, Steuerabzugsbeträge) sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

Übersicht:

	Gesamter notwendiger Lebensbedarf	Grundbedarf: 12.096 Euro (2025) + Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf (ggf. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen nach § 33b Abs. 3 EStG)
-	Kindeseigene finanzielle Mittel	Verfügbares Nettoeinkommen: alle steuerpflichtigen Einkünfte + alle steuerfreien Einnahmen + Steuererstattungen - tatsächlich gezahlte Steuern – unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen + Leistungen Dritter
=	Summe (positiv/negativ)	

Verbleibt ein positiver Betrag, verfügt das Kind nicht über die zur Bestreitung seines notwendigen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel und ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Ein volljähriges Kind mit Behinderung ist ebenso außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 Einkommensteuergesetz

R 32.9 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Weitere Details können Sie unter anderem im BMF-Schreiben zur steuerlichen Berücksichtigung behinderter Kinder vom 22. November 2010 (BStBl I S. 1346), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 (BStBl I S. 226) nachlesen.

9.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 4.260 Euro (2025). Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird dieser Entlastungsbetrag um je 240 Euro erhöht. Der Entlastungsbetrag (Grundbetrag) ist in der Steuerklasse II berücksichtigt. Der für die weiteren Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend gemacht werden und wird als Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt (Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung plus Anlage Kinder) zu stellen. Der Freibetrag (Grundbetrag und Erhöhungsbetrag) wird allerdings für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel gekürzt.

Der Entlastungsbetrag soll den Mehraufwand für die Lebens- und Haushaltsführung steuerlich berücksichtigen, den „echte Alleinerziehende“ gegenüber Lebensgemeinschaften haben. Den Entlastungsbetrag können jedoch nur Alleinerziehende erhalten, bei denen keine Veranlagung als Ehegatten/Lebenspartner in Betracht kommt, d. h. nicht verheiratet/verpartnert sind (Ausnah-

men sind möglich im Jahr der Trennung, der Eheschließung/Verpartnerung oder des Todes eines Ehegatten/Partners). Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, das sich z. B. noch in Ausbildung befindet und für das dem Alleinerziehenden Kindergeld oder ein Kinder-Freibetrag zusteht. Eine Haushaltsgemeinschaft ist insbesondere bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gegeben.

Beispiel:

Es besteht ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn der Steuerbürger mit seinem 12-jährigen und seinem 19-jährigen Kind in einer Wohnung zusammenlebt, wenn auch für das 19-jährige Kind ein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz besteht.

Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerbürgers gemeldet ist.

Was ist zu tun?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann bereits im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens geltend gemacht werden. Alleinstehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag werden in die Lohnsteuerklasse II eingereiht oder können den Entlastungsbetrag zeitanteilig als Freibetrag in Anspruch nehmen.

Wo geregelt?

§§ 24b, 38b, 39a Einkommensteuergesetz

BMF-Schreiben vom 23. November 2022 (BStBl I S. 163) oder

[bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)

9.3 Kinderbetreuungskosten

Sofern Ihnen Kosten für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung erwachsen, können diese Aufwendungen steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden 80 Prozent, höchstens 4.800 Euro im Jahr (2025) steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch Textziffer 9.1).

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z. B. die Kosten für eine Tagesmutter, für einen Krippenplatz oder die Kindergartengebühren. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Sie sind in der Anlage Kind einzutragen. Auch eine Berücksichtigung als ELStAM bzw. eine Eintragung als Freibetrag auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das jeweilige Kalenderjahr ist im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens möglich, soweit die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten ist (siehe Textziffer 8). Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist – wie bei den haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen (siehe Textziffer 5.1) –, dass Sie für die Aufwendungen

eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz

Weitere Einzelheiten zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten finden Sie im BMF-Schreiben vom 14. März 2012 (BStBl I S. 307).

9.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen

Als sonstige allgemeine kindbedingte Steuererleichterungen sind zu nennen:

- die Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz – siehe Textziffer 3)
- der Freibetrag für den Sonderbedarf eines sich in Ausbildung befindenden volljährigen und auswärtig untergebrachten Kindes (§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)
- die Minderung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags (§ 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)

Hinweis: Nähere Informationen hierzu bietet die Broschüre „Familien und Steuern“, die Ihnen im Internet unter finanzamt.brandenburg.de zum Abruf bereit steht.

10 Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen

Menschen mit Behinderungen finden oft in Gastfamilien Unterstützung, die damit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb von Einrichtungen

der Behindertenhilfe ermöglichen. Der Staat honoriert diese Integrationsleistungen, indem alle Einnahmen steuerfrei sind, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen zufließen und auf Zahlungen durch einen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Gleiches gilt für Selbstzahlungen durch die Person mit Behinderung bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des Menschen mit Behinderung auch andere Familien mit oder ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 10 Einkommensteuergesetz

11 Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen beim Versorgungsfreibetrag

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Um die gegenüber der Besteuerung von Renten vergleichsweise höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge abzumildern, wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 40 Prozent der Versorgungsbezüge (höchstens jedoch 3.000 Euro) zuzüglich eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 900 Euro gewährt. Ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro mindert die Einkünfte, wenn nicht nachgewiesene höhere Werbungskosten zum Abzug kommen. Da für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung nach Ablauf des Jahres 2005 beginnt, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt wird, unterliegen künftige Pensionärsjahrgänge schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung (siehe hierzu auch die Aus-

fürungen in der Broschüre „Renten und Steuern“, abzurufen im Internet unter finanzamt.brandenburg.de).

Auch beim Versorgungsfreibetrag gibt es für Menschen mit Behinderungen eine Sonderregelung:

Bezüge aus ehemaligen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, gelten nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann als Versorgungsbezüge, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Für schwerbehinderte Menschen ist diese Altersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt. Diese Regelung führt zu einer Gleichbehandlung schwerbehinderter Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft. Auch schwerbehinderte Beamte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und damit steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten. Für Bezüge, die wegen vermindelter Erwerbstätigkeit gezahlt werden, werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers berücksichtigt.

Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag beim Lohnsteuerabzug automatisch (siehe Textziffer 8). Einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bedarf es folglich nicht. Auch die Finanzämter berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag bei der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen anhand der im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

R 19.8 und R 39b.3 Lohnsteuer-Richtlinien 2023

12 Renten wegen Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Unfall

Bei Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr im gewohnten Umfang arbeitsfähig sind, kann eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen ersetzen oder ergänzen. Solche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören wie Altersrenten zu den steuerpflichtigen Einkünften. Sie unterliegen derzeit aber nur zu einem Teil der Besteuerung. Die Höhe des Besteuerungsanteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen werden dagegen nur mit dem Ertragsanteil besteuert, der in der Regel deutlich niedriger ist.

Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind in vollem Umfang steuerfrei.

Weitere Informationen zur Besteuerung von Renten finden Sie in der Broschüre „Renten und Steuern“, abzurufen im Internet auf finanzamt.brandenburg.de.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 3 Nr. 1a Einkommensteuergesetz

13 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten einmalig einen Freibetrag von 45.000 Euro. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro ist der Freibetrag daher aufgezehrt.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden. Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, die an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpft, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz
R 16 Abs. 14 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

B

Vermögensbildung



1 Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) bestehen für folgenden Anlageformen für vermögenswirksame Leistungen Sperrfristen:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
- Wertpapier-Kaufvertrag,
- Beteiligungs-Vertrag,
- Beteiligungs-Kaufvertrag.

Die Förderung setzt voraus, dass die Leistungen bis zum Ablauf einer Sperrfrist festgelegt sind und nicht vorzeitig über sie verfügt wird. Eine vorzeitige Verfügung hätte die Rückforderung einer gegebenenfalls gewährten Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz unter anderem eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer über die Leistungen vorzeitig frei verfügen, ohne die gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzahlen zu müssen.

Wo geregelt?

§§ 4 bis 9 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Anwendungsschreiben zum 5. VermBG vom 31. Mai 2024 ;

[bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)

2 Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

Für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Bausparverträge bestehen ebenfalls Sperrfristen, vor deren Ablauf über Sparbeiträge nicht prämienschädlich verfügt werden kann. Auch hier gilt die Ausnahme, dass bei

einer völligen Erwerbsunfähigkeit nach Vertragsabschluss der Arbeitnehmer über seine Sparleistungen und die bereits fälligen Wohnungsbauprämien vor Ablauf der Festlegungsfrist frei verfügen kann.

Eine vorzeitige unschädliche Verfügung ist auch dann möglich, wenn nicht der Sparer selbst, sondern sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Voraussetzung ist dann aber, dass die Eheleute bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Wann liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor?

Im Sinne dieser Regelung liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt.

Was ist zu tun?

Um vorzeitig unschädlich über das angelegte Geld verfügen zu können, muss dem Finanzamt, Kreditinstitut oder der Bausparkasse der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch andere amtliche Unterlagen des Landesamts für Soziales und Versorgung zu erbringen. In Zweifelsfällen muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss des begünstigten Vertrages eingetreten ist.

Wo geregelt?

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz

C

Kraftfahrzeugsteuer



1 Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Menschen können auch eine Vergünstigung für die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) bekommen oder ganz davon befreit werden. Das hängt vom jeweiligen Grad der Behinderung ab.

Es muss keine Kfz-Steuer bezahlt werden, wenn dies beantragt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Fahrzeug ist auf die schwerbehinderte Person zugelassen.
- Die schwerbehinderte Person hat einem Grad der Behinderung von mindestens 50.
- Der Schwerbehindertenausweis enthält eines der folgenden Merkzeichen:
 - Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)
 - Merkzeichen **Bl** (blind oder hochgradig sehbehindert) oder
 - Merkzeichen **H** (hilflos bei den Verrichtungen des täglichen Lebens).

Es muss **nur die Hälfte an Kfz-Steuer bezahlt werden**, wenn dies beantragt wird und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Fahrzeug ist auf die schwerbehinderte Person zugelassen.
- Sie sind schwerbehindert mit einem GdB von mindestens 50.
- Der Schwerbehindertenausweis enthält eines der folgenden Merkzeichen:
 - Merkzeichen **G** (Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt) oder
 - Merkzeichen **Gl** (gehörlos).
- Der Schwerbehindertenausweis hat einen **orangefarbenen Aufdruck**. Das heißt, es dürfte eigentlich kostenlos den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden. Entweder es wird die Ermäßigung der Kfz-Steuer um die Hälfte in Anspruch genommen oder die kostenlose Nutzung des ÖPNV. **Beides geht nicht.**

Auch **Kinder und Jugendliche mit Schwerbehinderung** können Halterin oder Halter eines Fahrzeugs sein.

Wenn die schwerbehinderte Person das Fahrzeug nicht selbst fährt, müssen die Fahrten ihrer Fortbewegung oder dem Haushalt dienen (z. B. Arztbesuche, Einkäufe, Schule etc.).

Bei einem Fahrzeugwechsel oder wenn ein Auto wieder angemeldet wird, muss der Antrag neu gestellt werden. Die Vergünstigung gilt nur, solange das Auto für die schwerbehinderte Person genutzt wird.

Sonderregelung

Es gibt eine Sonderregelung für Menschen, denen die **Kfz-Steuer am 31. Mai 1979** erlassen wurde. Wenn das auf Sie zutrifft, sind Sie auch **weiterhin von der Kfz-Steuer befreit**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben einen **GdB von mindestens 50** oder eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent**.
- Sie haben in Ihrem Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkmale bzw. Merkzeichen:
 - **Kriegsbeschädigt** (Schwerkriegsgeschädigte nach dem Bundes-versorgungsgesetz)
 - **VB = Versorgungsberechtigung** (schwerbeschädigte ehemalige Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehemaligen DDR)
 - **EB = Entschädigungsberechtigung** (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

Wie beantrage ich, dass ich keine oder weniger Kfz-Steuer zahle?

Den Antrag für die Vergünstigung finden Sie auf der Webseite des Zolls (www.zoll.de). Der Antrag kann beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht werden eingereicht werden.

Der Antrag kann auch **online** über das Zoll-Portal (www.zoll-portal.de) eingereicht werden. Den Online-Antrag ist nach der Anmeldung unter „Steuervergünstigungen verwalten“ > „Steuervergünstigung beantragen“ zu finden.

Wichtig zu wissen: Die Steuervergünstigung gilt nur für die schwerbehinderte Person selbst. Sie kann nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft wegfallen, muss das Hauptzollamt direkt schriftlich informiert werden.

Mehr Informationen

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
Kopernikusstraße 25
15236 Frankfurt (Oder)
www.zoll.de

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Landesregierung Brandenburg
Ministerium der Finanzen und für Europa
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Internet: mdfe.brandenburg.de
finanzamt.brandenburg.de

